

## **Bauleitplanung der Stadt Spangenberg**

### **7. Änderung des Flächennutzungsplanes „KiTa“ und Bebauungsplan Nr. 58 für das Gebiet „KiTa Arche“ in der Kernstadt**

## **umweltrelevante Informationen aus den Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit**

**eingegangen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung  
nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB  
in der Zeit vom  
19.08.2024 bis einschließlich 20.09.2024**

*Hinweis: personenbezogene Daten sind unkenntlich gemacht*

# SCHWALM-EDER-KREIS

INGEGANGEN

Der Kreisausschuss

17. Sep. 2024

Schwalm-Eder-Kreis • 34574 Homberg (Efze)

[planung@buero-rupp.de](mailto:planung@buero-rupp.de)

Planungsbüro Rupp  
Büro für Stadt- und Landschaftsplanung  
Schulstraße 43  
63654 Büdingen



**Besucheranschrift** Parkstraße 6 • 34576 Homberg (Efze)  
**Telefon** 05681 775-0 (Vermittlung)  
**Telefax** 05681 775-1515  
**Internet** [www.schwalm-eder-kreis.de](http://www.schwalm-eder-kreis.de)

**Fachbereich** 03 – Büroleitung, Controlling  
und Öffentlichkeitsarbeit

**Arbeitsgruppe** 03.0 Büroleitung

**Auskunft erteilt**  
**Telefon**  
**Telefax**  
**E-Mail**



17. September 2024

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom  
Ihre Mail vom 16.08.2024

Unsere Zeichen  
03.01-23/24  
2024\_09\_02\_Stellungnahme SEK

## Bauleitplanverfahren der Stadt Spangenberg

- **7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Spangenberg (Kernstadt) und Bebauungsplan Nr. 58 der Stadt Spangenberg – Kita Arche (Parallelverfahren)**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Rupp,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 16.08.2024 und übersenden anbei die gesammelten Stellungnahmen unseres Hauses zu den vorgenannten Verfahren:

20 ✓

- 1. Fachbereich 30 – Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, AG 30.5 – Straßenverkehrsbehörde**

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine gravierenden Bedenken. Trotz des von der Stadt Spangenberg vorgesehenen Verkehrskonzeptes mit getrennter Anfahrt zu Kindergarten und Kindertagesstätte wird es zu erheblichen Belastungen der Louis-Salzmann-Straße kommen, da die Anfahrt zum Kindergarten und die Abfahrt für beide Einrichtungen über diese Straße geführt werden. Sollte die Straße dieser Belastung nicht gewachsen sein, besteht noch die Möglichkeit, die Heinrich-Bender-Straße durch Anbindung an die

### Besuche und Anrufe

Montag bis Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
13:30 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
13:30 Uhr bis 17:30 Uhr  
Freitag 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
(oder nach Vereinbarung)

### Bankverbindungen

**KSK Schwalm-Eder**  
IBAN DE55 5205 2154 0180 0088 56  
BIC HELADEF1MEG  
**VR Partnerbank eG**  
IBAN DE43 5206 2601 0000 0002 21  
BIC GENODEF1HRV

USt-IdNr.: DE113057217

Straße am Bahnhof in das Verkehrskonzept zu integrieren. Zuständige Straßenverkehrsbehörde für das Plangebiet ist der Bürgermeister der Stadt Spangenberg.

16

## 2. Fachbereich 37 – Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen

Zu der o.a. Bauleitplanung bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Hinweise beachtet werden.

- Die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr müssen gem. der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung Februar 2007, zul. geändert Oktober 2009) so ausgebaut werden, dass sie mit 16 t-Fahrzeugen bis zum jeweiligen Objekt befahren werden können und am Objekt die erforderliche Bewegungsfläche zur Verfügung steht. Wendeanlagen in Stichstraßen sollten für Löschfahrzeuge (Länge von 8,60 m, Breite 2,50 m) ausreichend groß bemessen werden (siehe Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen – RASt 06 -, Pkt. 6.1.2.2 Wendeanlagen). Auf die erforderliche Mindestbreite der Wege gemäß der „**Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr**“ wird besonders hingewiesen.
- Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung gem. § 3 Abs. 1, Pkt. 4 HBKG verweisen wir im Grundsatz auf das **DVGW-Arbeitsblatt W 405**.

Der Mindestdurchmesser der Wasserleitung darf nicht unter NW 100 liegen, der Fließüberdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf aus feuerwehrtechnischen Gründen bei maximaler Löschwasserentnahme 2,5 bar (0,25 MPa) nicht unterschreiten.

Zur Brandbekämpfung muss die erforderliche Löschwassermenge für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden zur Verfügung stehen. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt mind. 800 l/min.

- Im Abstand von ca. 100 m sollten Hydranten zur Entnahme von Löschwasser in die Wasserleitung eingebaut werden.
  - Auf eingebaute Unterflurhydranten ist durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 hinzuweisen. Die Hinweisschilder sollten nicht weiter als 10 m vom Hydrant entfernt angebracht werden. Unterflurhydranten sind so anzuordnen, dass Zu- und Abfahrten (z.B. für nachrückende Einsatzfahrzeuge) bei der Benutzung der Hydranten nicht blockiert werden. Die Inbetriebnahme der Unterflurhydranten durch die Feuerwehr muss jederzeit möglich sein. Unterflurhydranten sollten nicht in Bereichen angeordnet werden, die durch den ruhenden Verkehr genutzt werden oder die zum Abstellen von Gegenständen oder Ablagern von Schnee genutzt werden. Die Projektierung sollte dementsprechend erfolgen.
- Kann die erforderliche Wassermenge aus der zentralen Wasserversorgung nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden, sind zur Ergänzung Zisternen mit einzubeziehen. Diese ergänzenden Wasserentnahmestellen müssen für die

Feuerwehr ganzjährig leicht zugänglich und unmittelbar nutzbar sein. Die Abstände zu den Gebäuden müssen den Möglichkeiten der örtlich zuständigen Feuerwehr entsprechen.

- Bei der Einrichtung verkehrsberuhigter Zonen, der Anlage von Stichstraßen oder Wohnwegen sowie rückwärtigen Bebauungen sollten die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr in jedem Fall berücksichtigt werden. Auf die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Hessischen Bauordnung (Zugänge und Zufahrten) wird verwiesen.
- Die örtliche Feuerwehr sollte bei der Planung beteiligt werden. Insbesondere sollten die Einhaltung der Hilfsfrist gem. § 3 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) sowie die Einsatzmöglichkeiten und die ausreichende Leistungsfähigkeit der Feuerwehr für die geplante Bebauung mit der örtlich zuständigen Leitung der Feuerwehr abgestimmt werden.

18

### 3. Fachbereich 53 – Gesundheit, Verbraucherschutz und Veterinäramt

Zur o.g. Bauleitplanung gibt es von Seiten des FB 53 – Gesundheit, Verbraucherschutz und Veterinärwesen keine Auflagen, Hinweise oder Empfehlungen.

15

### 4. Fachbereich 60 – Bauen und Umwelt

#### a) 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

##### aa) AG 60.2 – Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde

Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Spangenberg bestehen keine baurechtlichen Bedenken, denkmalschutzrechtliche Belange sind nicht berührt.

##### bb) AG 60.3 Umwelt

Aus Wasser aufsichtlicher Sicht bestehen gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „KiTa“ der Stadt Spangenberg keine Bedenken.

Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o.g. Verfahren wie folgt Stellung:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Spangenberg zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den notwendigen Ersatzbau einer Kindertagesstätte in der Kernstadt von Spangenberg. Weitergehende Anregungen und Hinweise erfolgen im Rahmen unserer Stellungnahme zur im Parallelverfahren stattfindenden frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 58 „KiTa Arche“.

**b) Aufstellung B-Plan Nr. 58 für das Gebiet „KiTa Arche“ der Stadt Spangenberg**

**aa) AG 60.2 – Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde**

Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 der Stadt Spangenberg bestehen keine baurechtlichen Bedenken, denkmalschutzrechtliche Belange sind nicht berührt.

**bb) AG 60.3 Umwelt**

Aus Wasser aufsichtlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des B-Plan Nr. 58 für das Gebiet „KiTa Arche“ der Stadt Spangenberg keine Bedenken. Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt.

Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o.g. Verfahren wie folgt Stellung:

**(1) Biotopschutz gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Durch die Aufstellung des B-Plan Nr. 58 „KiTa Arche“ in Spangenberg ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine direkten Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG.

**(2) Artenschutz gem. §§ 44 ff. BNatSchG**

Die artenschutzrechtlichen Belange gem. §§ 44 ff. BNatSchG sind im Rahmen der Aufstellung sowie der späteren Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten. Nach Vorlage der abschließenden Untersuchungsergebnisse des in Auftrag gegebenen Artenschutzfachbeitrages, ist der Umweltbericht im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange gemäß §§ 44 ff. BNatSchG entsprechend fortzuschreiben. Ggf. sind im weiteren Planverfahren vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festzusetzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass gem. § 35 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) für den Schutz von lichtempfindlichen Tier- und Pflanzenarten für die Außenbeleuchtung LED sowie voll abgeschirmte Leuchten zu verwenden sind, welche den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzen und die Beleuchtung angrenzender Lebensräume verhindern. Des Weiteren wird für eine fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung der Einsatz von Lichtquellen mit einer Farbtemperatur (CCT) von maximal 2700 Kelvin empfohlen, bei denen das Lichtspektrum von Wellenlängen > 550 nm dominiert wird. Diesbezüglich sei auf den „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten“ (Hrsg.: UNEP/EU-ROBATS, Voigt, C.C. et al., 2019) verwiesen.

(3) *Europäisches Netz „Natura 2000“ gem. §§ 31 ff. BNatSchG*

Das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ ist von der Aufstellung des B-Plans nicht betroffen.

(4) *Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie*

Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht von der Planung betroffen.

(5) *Eingriffsregelung gem. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 18 BNatSchG*

Der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich für die entstehenden Eingriffe durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „KiTa Arche“ kann innerhalb des Geltungsbereiches nicht erbracht werden. Daher wird im Umweltbericht darauf verwiesen, dass zur notwendigen naturschutzrechtlichen Kompensation noch Kompensationsmaßnahmen in die Planung einbezogen werden müssen. Im weiteren Planverfahren sind zusätzliche Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich planungsrechtlich verbindlich festzusetzen. Die Vorgaben des § 1a BauGB (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) sind im weiteren Verfahren abschließend zu berücksichtigen.

(6) *Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB*

Bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verweisen wir zunächst auf die gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches, die in § 2 Abs. 4 und der Anlage 1 zum BauGB geregelt und bei der Durchführung der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Danach legt die Stadt für jeden einzelnen Bauleitplan in eigener Verantwortung den Umfang und Detaillierungsgrad der zu ermittelnden Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6, Nr. 7 und § 1a BauGB fest. Diese Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen bildet die Grundlage für die Berücksichtigung der umweltrelevanten Belange in der Abwägung.

17 ✓ **5. Fachbereich 80 - Wirtschaftsförderung**

Gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Spangenberg bestehen aus Sicht der Wirtschaftsförderung keine Bedenken.

19 ✓ **6. Fachbereich 83 – Landwirtschaft und Landentwicklung**

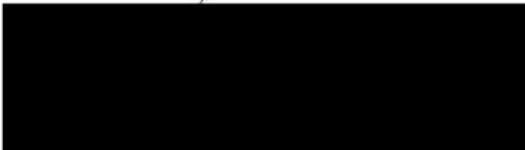
Die Flächen im Geltungsbereich werden laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan zur Hälfte als gemischte Baufläche und im östlichen Teil als Wald ausgewiesen. Es handelt sich bei dem o.a. Flurstück um keine landwirtschaftliche Nutzfläche. Aufgrund dieser freiraumschonenden Innenentwicklung werden gegen das o.g. Vorhaben aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen.

Im Umweltbericht auf S. 31 und 36 wird erwähnt, dass gem. Ausgleichsberechnung ein Minus von 64.295 Wertpunkten ermittelt wurde und durch die Eingriffe in Natur und Landschaft eine Kompensation erforderlich ist. Geeignete Kompensationsmaßnahmen sollen mit dem Schwalm-Eder-Kreis abgestimmt werden.

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird darauf bestanden, dass die geplanten Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen ausschließlich auf der Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans durch Anpflanzungen und Anlage von extensiven Grün- und Gehölzflächen erbracht wird und nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Sollte dennoch ein Ausgleich auf anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen in Betracht gezogen werden, wird darauf bestanden, dass diese z.B. an Gewässern, nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen und/oder über bestehende Ökokonten oder Ersatzgelder zur Aufwertung bestehender Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden.

Da der Flächennutzungsplan den östlichen Teil als Wald ausweist, wird angeregt, dass das zuständige Forstamt beteiligt wird. Sollte es sich bei dem betroffenen Flurstück tatsächlich teilweise um Wald handeln, ist ebenfalls ein gesonderten Antrag zur Waldumwandlung gem. § 12 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) beim Fachbereich 83 – Landwirtschaft und Landentwicklung – zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen





17. Sep. 2024



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Planungsbüro Rupp  
Herrn Bastian Rupp  
Schulstraße 43  
63654 Büdingen

nur per Email:  
[planung@buero-rupp.de](mailto:planung@buero-rupp.de)

Geschäftszeichen

Dokument-Nr.

Bearbeiterin

Durchwahl

Fax

E-Mail

Internet

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht 16.08.2024

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 17.09.2024

## Bauleitplanung der Stadt Spangenberg

### 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Spangenberg (Kernstadt) und Bebauungsplan Nr. 58 der Stadt Spangenberg „KiTa Arche“ (Parallelverfahren)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Rupp,

bezugnehmend auf die o.g. Beteiligung übersende ich meine Stellungnahme:

#### Altlasten

In der beim HLNUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen (FIS AG) werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden.

Nach entsprechender Recherche in dem vorliegenden Datenbestand des Fachinformationssystems Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) ist festzustellen, dass für den Planungsraum **keine Einträge** erfasst sind.

Aus altlastenrechtlicher und –fachlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben. Es ergeht jedoch folgender **Hinweis**:

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.  
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.

Die Auswertung des Datenbestandes der Altflächendatei zeigt, dass für die Stadt Spangenberg in den letzten **10** Jahren keine Erfassungen stattgefunden haben.

Es besteht daher im gesamten Gemeindegebiet Zweifel daran, dass alle relevanten Altflächen erfasst sind. Die umgehende Erfassung für das Plangebiet bzw. für die Gemeinde ist zwingend erforderlich um verlässliche Aussagen zur Altlastensituation im Plangebiet machen zu können.

§ 8 Abs. 4 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) gibt den Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflichtigen seit dem Jahr 2007 auf, ihnen vorliegende Erkenntnisse über schadstoffbedingte Verdachtsflächen, Altablagerungen und Altstandorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mitzuteilen bzw. bereits erhobene Daten fortzuschreiben (Erfassungspflicht).

### **Bodenschutz**

Im Zuge des Vorhabens werden die natürlichen Bodenfunktionen dauerhaft beeinträchtigt. Durch Bebauung und Erschließung wird der Boden tlw. versiegelt; was zu einer langfristigen Zerstörung des Entwicklungspotentials des Bodens führt.

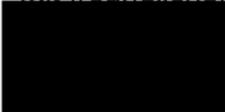
Diejenigen Bodenfunktionen, die durch den Eingriff beeinträchtigt werden, sind durch **geeignete bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen auszugleichen**.

Grundlagen/Hinweise für die Bewertung planungsbedingter Bodenbeeinträchtigungen, möglicher Minderungsmaßnahmen und zur Ermittlung des resultierenden Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden sind der Arbeitshilfe „*Kompensation des Schutzguts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren – Arbeitshilfe zur Ermittlung der Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz*“ (Hrsg.: Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie / Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz) zu entnehmen.

Zudem rege ich an, zur Überwachung bzw. Einhaltung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf das Schutzgut Boden eine bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen.

Unter Berücksichtigung meiner vorgenannten Ausführungen sowie Vorlage des Bodenschutzkonzeptes einschließlich Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden im weiteren Verfahren, bestehen auch aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen



Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.